



**Vertragspartnerservice**

Kremser Landstraße 3  
3100 St. Pölten

Unsere Servicezeiten finden Sie  
unter: [www.gesundheitskasse.at](http://www.gesundheitskasse.at)

UID-Nr. ATU74552637

Wirtschaftskammer Österreich  
Fachverband für die Beförderungsgewerbe mit PKW  
z.H. Herrn Mag. Blachnik  
Wiedner Hauptstr. 63  
1045 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Kontaktadresse vm2-krankenbefoerderung@oegk.at	Durchwahl 502271	Datum 16.12.2024
-------------	---------------	---	---------------------	---------------------

## Administrationsvereinfachungen im Bereich Krankenförderung & Tarifliste 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit dem Fachverband Beförderungsgewerbe mit Personenkraftwagen ist es uns gelungen administrative Vereinfachungen in der Abrechnung zu ermöglichen und möchten Sie über folgende Neuerungen informieren:

### Kontaktdaten

Ab Jänner 2025 steht Ihnen für Anfragen im Bereich Krankenförderung eine zentrale Ansprechstelle in der ÖGK zur Verfügung:

- **E-Mail-Adresse** [vm2-krankenbefoerderung@oegk.at](mailto:vm2-krankenbefoerderung@oegk.at)
- **Hotline +43 50 766 – 502271**

### Papierlose Abrechnung

Im Bereich der Abrechnung wird ein weiterer Schritt für die Digitalisierung gesetzt.

Für Abrechnungen mit Fahrten ab 01.01.2025 ist die Übermittlung der Papierunterlagen zur Krankenförderung (ärztlicher Transportauftrag, Behandlungsbestätigung, Abrechnungsdeckblatt, etc.) nicht mehr erforderlich.

**Die elektronische Abrechnung alleine ist ausreichend.** Die Unterlagen sind sieben Jahre aufzubewahren und im Anlassfall auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Einlangende Unterlagen werden von uns mit dem Ersuchen um Aufbewahrung wieder retourniert.

Auch von Seiten der ÖGK **wird nur mehr der elektronische Retourdatenträger erstellt und versendet.** Das Abrechnungsprotokoll in Papier entfällt.

## **Bankverbindung (Stammdaten)**

---

Da die Übermittlung des Abrechnungsdeckblatts in Papierform entfällt, hat eine Änderung der Bankverbindung (IBAN und BIC) sowie Änderungen anderer Stammdaten (Telefonnummer, E-Mailadresse, Anschrift etc.) immer zeitgerecht schriftlich per E-Mail an [vm2-krankenbefoerderung@oegk.at](mailto:vm2-krankenbefoerderung@oegk.at) zu erfolgen.

## **Befüllung Datensatz**

---

Für detaillierte Anmerkungen pro Fahrt ist das Begründungsfeld „GRUN“ im Datenblock Begründung „B“ oder im Textsatz der Satzart 39 im Datensatz (DKT) zu verwenden.

Diese Begründung ist bei folgenden Konstellationen verpflichtend zu befüllen:

- Bei Abweichungen der Entfernung vom Distanzanzeiger: Angabe jeweiliger Begründung, z.B. Tunnel-/Straßensperre, Unfall, Umfahrung, ...
- Sollte für die Abrechnung die VPNR der Verordner bzw. Behandler nicht bekannt sein, stehen Ihnen die oben angeführten Kontaktdaten zur Auskunftserteilung zur Verfügung.
  - bei Eingabe von Sammelnummer (nur als **Ausnahme** falls der Verordner oder Behandler keine VPNR hat): Angabe jeweiliger Ort und Name erforderlich
- bei Mehrfachtransporten: Kürzel „MF“ sowie Angabe der Versicherungsnummer

Künftig wird beim **Abrechnungszeitraum** nur mehr der **Kalendermonat** und das Jahr akzeptiert. Betrifft im Datensatz (DKT) das Feld ABRZR. Es können mehrere Abrechnungen mit dem selben Abrechnungszeitraum übermittelt werden.

Beispiel:

Abrechnung für Jänner 2025

Abrechnungszeitraum: 01 Abrechnungsjahr: 25 → ABRZR: 0125

## **Jahresabgrenzung**

---

Die Rechnungsvorschriften verpflichten uns, Aufwendungen für das Jahr 2024 (= Leistungsdatum) bis Ende Februar 2025 zu erfassen.

Wir ersuchen Sie daher, im Jänner und Februar 2025 durchgeführte Transporte der Jahre 2024 und 2025 getrennt zu verrechnen.

## **Tarifliste Transporte ab 2025**

---

Anbei dürfen wir die Tarifliste für Transporte ab 2025 zur weiteren Verwendung übermitteln.

Wir sind überzeugt, dass die Umsetzung dieses bundesweit harmonisierten Prozesses beiderseits einen weiteren wichtigen Schritt zur Verwaltungsvereinfachung darstellt, daher ersuchen wir um Ihre Unterstützung und Mithilfe.

Freundliche Grüße  
Österreichische Gesundheitskasse

Thomas Lechner, Msc eh.  
Leiter Fachbereich  
Versorgungsmanagement 2

## TARIFLISTE

### Krankenförderung durch Vertragstaxi

gültig ab 01.01.2025

Pos.Nr.	Positionsbezeichnung	Netto-Tarif (€)
050	km-Tarif	1,86
051	km-Tarif +15 % Rollstuhl	2,14
052	km-Tarif 1/2 mehrfach	0,93
053	km-Tarif 1/2 mehrfach +15 % Rollstuhl	1,08
054	Mindestpauschale	10,35
055	Mindestpauschale +15 % Rollstuhl	11,90
056	Pauschale Bregenz	12,42
057	Pauschale Bregenz +15 % Rollstuhl	14,28
058	Pauschale Eisenstadt	12,42
059	Pauschale Eisenstadt +15 % Rollstuhl	14,28
060	Pauschale Salzburg	12,42
061	Pauschale Salzburg +15 % Rollstuhl	14,28
062	Pauschale Graz	14,49
063	Pauschale Graz +15 % Rollstuhl	16,66
064	Pauschale Innsbruck	14,49
065	Pauschale Innsbruck +15 % Rollstuhl	16,66
066	Pauschale Klagenfurt	14,49
067	Pauschale Klagenfurt +15 % Rollstuhl	16,66
068	Pauschale St. Pölten	14,49
069	Pauschale St. Pölten +15 % Rollstuhl	16,66
070	Pauschale Linz	16,56
071	Pauschale Linz +15 % Rollstuhl	19,04
072	Pauschale Wien	-
073	Pauschale Wien +15 % Rollstuhl	-
074	Ausland km-Tarif	-

#### Erläuterungen:

1. Bei Mehrfachtransporten kommen für den ersten Versicherten 100 % und ab dem zweiten Versicherten 50 % des km-Tarifes zur Anwendung, jeweils vom Ausgangsort des ersten Versicherten bis zum Zielort des letzten Versicherten.
2. Bei Mehrfachtransporten kommen keine Pauschalen zur Anwendung. Sollte ein Mehrfachtransport durchgeführt werden und die Summe aller transportierten Versicherten unterschreitet die Mindestpauschale, so ist die Mindestpauschale nur für einen Versicherten verrechenbar.
3. Landeshauptstadt-Pauschalen kommen zur Anwendung, wenn Ausgangs- und Zielort innerhalb des Stadtgebiets einer Landeshauptstadt liegen (Ortstafel). Beim Transport von Patienten im eigenen Rollstuhl sitzend (mit speziell ausgerüsteten Fahrzeugen) erfolgt ein Aufschlag von 15 % auf den jeweiligen Tarif.